Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom 18.04.2013

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.12.2015, 15.12.2016, 06.04.2017, 18.05.2018, 27.09.2021, 08.02.2023,14.09.2023, 21.12.2023, 26.04.2024,11.12.2025 und 13.10.2026

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Im Jahre 1386 siegelt die "communitas" Geilenkirchen in einer Bürgschaftsurkunde gleichberechtigt neben den Städten Heinsberg, Sittard und Susteren (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Herrschaft Heinsberg Nr. 456).

(2) Die Stadt Geilenkirchen wurde durch das sog. Aachen-Gesetz vom 14.12.1971 neu gebildet. Sie besteht aus den ehemals selbständigen Gemeinden Geilenkirchen, Beeck, Immendorf, Lindern, Süggerath, Teveren und Würm sowie Teilen der früheren Gemeinden Brachelen und Randerath.

(3) Die Stadt Geilenkirchen liegt im Kreis Heinsberg. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 83,17 qkm.

§ 2
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Geilenkirchen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 29.11.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Geteilt; oben in Blau ein halber, doppelschweifiger rotbezungter und -bewehrter goldener (gelber) Löwe; unten in Gold (Gelb) ein blauer Papagei mit rotem Schnabel und gleichfarbigen Beinen, der auf einem schwarzen Ast steht.

(2) Der Stadt Geilenkirchen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 29.11.1972 das Recht zur Führung einer Flagge als Banner verliehen worden.
Beschreibung der Flagge: Blau-Gold (Gelb) im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.
Beschreibung des Dienstsiegels:
Siegel: Umschrift
oben: STADT GEILENKIRCHEN
unten: KREIS HEINSBERG
Siegelbild:
das Stadtwappen im Schild folgender Tingierung:
Geteilt; oben in Schwarz ein halber, doppelschweifiger weißer Löwe; unten in Weiß ein schwarzer Papagei, der auf einem gleichfarbigen Ast steht.

§ 3
Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:
a) Beeck
b) Geilenkirchen mit Bauchem und Hünshoven
c) Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp
d) Grotenrath
e) Immendorf, Waurichen und Apweiler
f) Kraudorf, Nirm, Kogenbroich und Hoven
g) Lindern
h) Niederheid
i) Prummern
j) Süggerath
k) Teveren und Bocket
l) Tripsrath, Hochheid und Rischden
m) Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf und Honsdorf

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(ei)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seines/ihres Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs.1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihres Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des/der Bürgermeisters/in oder anderer Mitglieder der Verwaltung nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des/der Bürgermeisters/in.

(5) Der/Die Bürgermeister/in sowie alle Ämter und Dienststellen der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleich-

stellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte sowie das Recht auf Akteneinsicht einschließlich Personalakten. Sie hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann sie an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(7) Alle weiteren Rechte orientieren sich an der geltenden Rechtslage.

§ 5
Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Der Rat bestellt einen/eine ehrenamtliche/n Beauftragte/n zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r). Die Amtszeit wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren befristet.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Behinderten berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung behinderter Menschen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten seines/ihres Aufgabengebietes unterrichtet, dass seine/ihre Stellungnahmen oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen, berücksichtigt werden können. Der/Die Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

(4) Zum Ausgleich der entstehenden Aufwendungen erhält der/die Behindertenbeauftragte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sachmittel werden zur Verfügung gestellt.

§ 6
Unterrichtung der Einwohner/innen

(1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der

Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung der Einwohner/innen im Sinne des § 23 GO NW soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Geilenkirchen unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7
Informationsrecht der Einwohner/innen über gespeicherte Daten

Jedem/Jeder wird das Recht zugesichert, nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes NRW die bei der Stadt Geilenkirchen vorhandenen amtlichen Informationen über ihn/sie zu erfahren.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Geilenkirchen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Geilenkirchen fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohner/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind und kein neues Sachvorbringen enthalten,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
b) wenn diese gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.

(9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 9
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Geilenkirchen".

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordneter".

Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 10
Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien erlassen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen werden vom Umwelt- und Bauausschuss wahrgenommen; ein besonderer Ausschuss wird nicht gebildet. Soweit der Umwelt- und Bauausschuss Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt, können an den Beratungen zusätzlich sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

(2) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch ist wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Maßgeblich ist der jeweils nach der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) geltende Regelstundensatz.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Höchstsatz nach Maßgabe der EntschVO überschreiten.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: Umwelt- und Bauausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss.

(7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 13
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:
   a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
   b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
   c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Amtsleiter/innen).

§ 14
Bürgermeister/in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15
Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in bestellt.
Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 16
Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

(1) Die Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder im Rat erhalten neben den im Haushaltsplan angewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Die Zuwendungen bestehen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 5 % des im Haushalt veranschlagten Gesamtbetrages und einer proportionalen Verteilung des Restbetrages anhand der pro-Kopf-Fraktionsstärke. Fraktionen mit einer Stärke von 8 Mitgliedern erhalten einen 3-fachen Sockelbetrag; Fraktionen mit einer Stärke von 2 bis 7 Mitgliedern erhalten einen 2-fachen Sockelbetrag. Gruppen erhalten einen 2-fachen und fraktionslose Ratsmitglieder einen einfachen Sockelbetrag.

(2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind zu erstatten.

(3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich Räume im Rathaus oder in einem anderen städtischen Gebäude zugewiesen, wenn die jeweilige Fraktion oder Gruppe damit einverstanden ist.

(4) Die Beträge werden monatlich im Voraus überwiesen.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen, Zustellung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geilenkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Geilenkirchen" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Geilenkirchen erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen (www.geilenkirchen.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
Die Aushangfrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens

3 Tage. Hierbei zählen der Tag des Anheftens und der Abnahme der Bekanntmachung nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(4) Die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird durch Aushang an der Anschlagtafel (Schwarzes Brett) im Rathausdurchgang bewirkt.

§ 18
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde begründen oder verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der/die Bürgermeister/in nicht mit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei einer Personalkompetenz des/der Bürgermeisters/in. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in oder einem/einer anderen Wahlbeamten/in oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit der Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines/einer persönlichen Referenten/in oder Pressereferenten/in.

§ 19
Inkrafttreten

Die Änderung zu § 3 Abs. 1 wird nach Ablauf der Wahlperiode des Rates wirksam, § 16 am 01.05.2013.
Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 20.02.1995 außer Kraft.